



# **COVID-19 Grundprinzipien<sup>1</sup> des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen**

## **unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen**

(Stand 08.06.2020)

***Diese Grundprinzipien gelten, soweit anwendbar, analog für schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen sowie Musikschulen. Siehe ergänzend das Zusatzkapitel am Dokumentende.***

### **1. Einleitung**

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien für den Präsenzunterricht der obligatorischen Schulen schweizweit zu berücksichtigen sind. Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Behörden in den Kantonen und Gemeinden. Sie dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind. Das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und besonders gefährdete Personen zu schützen.

### **2. Grundannahmen<sup>2</sup>**

Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: gemäss Studien betreffen 1% der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahre, respektive 2% Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.

Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig.

Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.

Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle<sup>3</sup>.

Ausserdem geht man davon aus, dass je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung (Husten, Niesen) ist (biologische Plausibilität).

Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern und Jugendlichen, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind<sup>4</sup>.

Die Fähigkeit bei Kindern sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

---

<sup>1</sup> Mitglieder der Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und der Paediatric Infectious Disease Group Switzerland (PIGS) sowie die 'National COVID-19 Science Task Force' (NSC-TF) wurden für die Erstellung des Dokumentes konsultiert und ihre Rückmeldungen berücksichtigt.

<sup>2</sup> basierend auf aktuellen Erfahrungen und Studien sowie Expertenaussagen.

<sup>3</sup> Die Rezeptoren, die für eine Infektion mit Sars-CoV-2 nötig sind, sind bei Kindern unter 10 Jahren erst wenig ausgebildet.

<sup>4</sup> Diese Aussage wird von der SGP und der PIGS unterstützt.

### 3. Grundsätze, Ziele

Angestrebte Ziele

- a) Die Übertragung des neuen Coronavirus soll im Schulsetting minimiert werden .
- b) Erwachsene Personen sollen in der Schule vor einer Ansteckung geschützt werden.
- c) Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.
- d) [Die Verhaltens- und Hygieneregeln](#) gelten für alle.

### 4. Massnahmen

Die Massnahmen sollen auf die verschiedenen Zielgruppen in der Schule gemäss ihrem jeweiligen Risiko- respektive Übertragungsprofil angepasst sein. Hierbei wird berücksichtigt

- a) die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus
- b) die Zugehörigkeit zu besonders gefährdeten Gruppen
- c) die Fähigkeit, gewisse Massnahmen überhaupt umzusetzen

#### 4.1. Besonders gefährdete Personen ([Vergleich Artikel 10b der COVID-19-Verordnung 2](#))

Besonders gefährdete Personen sollen sich gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 verhalten. Massgeblich sind diesbezüglich die Vorgaben in Artikel 10c der COVID-19-Verordnung 2.

#### 4.2. Lehrerinnen und Lehrer/ weiteres Personal

Erwachsene Personen ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuverbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.

Es sollen die folgenden [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden

- a) Mindestabstand von 2 Metern bei interpersonellen Kontakten gewährleisten (insbesondere auch in Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern wann immer möglich).
- b) Einhalten der Hygieneregeln gemäss Abschnitt 4.4.

#### 4.3. Schülerinnen und Schüler

Auf Grund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen (Risiko für eine Übertragung klein, Einhalten gewisser Massnahmen z.B. Abstand halten unwahrscheinlich) sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können.

Unter der Annahme, dass bei Kinder und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf einem niedrigen Niveau, zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, können auch weitere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden. Insbesondere sollten dabei auch der gemeinsame Schulweg und das Miteinander in Schultransportmitteln berücksichtigt werden. Auch bei dieser Gruppe sind Präventions- und Aufklärungsangebote sehr wichtig.

#### 4.4. Universal angestrebte Massnahmen

Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).

Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen oder Getränke zu teilen.

An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen zu Verfügung stehen. Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein, nur wenn dies nicht möglich ist Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.

In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig [gelüftet](#) werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde .

Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Allerdings kann in gewissen Situationen für erwachsene Personen das Benutzen von Masken in Betracht gezogen werden. Die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen. Masken sollen im Schulhaus zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, sollten das Schulareal nur für definierte Anlässe (z.B. Elternabende, Abschlussfeiern) und unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln betreten.

Aktivitäten mit grösserem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, Lager etc. sind, gemäss den Verordnungsanpassungen vom 27.05.20 ab dem 06.06.20 zugelassen.

#### 5. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting

Sowohl für erwachsenes Schulpersonal wie auch Schulkinder sind die Massnahmen für [Isolation und Quarantäne](#) bindend.

Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses der erkrankten Person soll auf den eigenen Gesundheitszustand und das Auftreten von Symptomen geachtet werden.

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsbehörden. Insbesondere sollten für diese Situation auch Konzepte bestehen, wie definierte Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

## **6. Schulergänzende Betreuung: Hort, Schulmittag**

In den schulergänzenden Betreuungsangeboten gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb.

Für die Mahlzeitausgabe für die Schülerinnen und Schüler sollten Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben) bestehen.

## **Zusatzkapitel Zusätzliche spezifische Grundprinzipien Betreuungseinrichtungen und Musikschulen**

Die Grundprinzipien des Präsenzunterrichtes an den obligatorischen Schulen gelten, soweit anwendbar, analog für schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen sowie Musikschulen. Zusätzlich sind noch folgende spezifische Prinzipien für diese Institutionen relevant.

### **Betreuungseinrichtungen**

1. Grundsätzlich – sofern vom Kanton nicht anders verordnet – dürfen Kindergruppen mehr als 5 Kinder umfassen.
2. Die Gruppen in den Betreuungseinrichtungen sollten möglichst in einer konstanten Zusammensetzung und mit einer sinnvollen Alterstrennung zur Umsetzung der indizierten Massnahmen und Hygieneregeln gestaltet werden.
3. Die Betreuungsteams pro Gruppe sollten möglichst konstant bleiben.
4. Bei der Betreuung von Kleinkindern ist das Abstand halten für die betreuenden Personen nicht möglich. Dies wäre auch unvereinbar mit dem Kindeswohl. Die empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sind hingegen analog zum Schulbereich auch im Vorschulbereich einzuhalten. Zusätzlich können weitere Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken) in spezifischen Situationen angewendet werden.
5. Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden.
6. Für Kleinkinder soll kein Desinfektionsmittel verwendet werden, bei älteren Kindern kann es in Ausnahmefällen Verwendung finden.
7. Für das Umsetzen von Isolations- und Quarantänemassnahmen gelten analog die Prinzipien der obligatorischen Schulen.

### **Musikschulen**

Es gelten die folgenden allgemein gültigen Grundsätze:

Das Einhalten der Abstandsregel von 2 Metern bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Sie ist als Massnahme der ersten Wahl zu betrachten und soll wenn immer möglich umgesetzt werden, bevor andere Massnahmen in Betracht gezogen werden. Sollte das Einhalten des Abstandes in einer konkreten Situation begründbar nicht möglich sein, und kommt es demnach zu nahen Kontakten zwischen anwesenden Personen ist es zu-

lässig, andere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen und Nutzen von Trennwänden anzuwenden.

Falls auch diese Schutzmassnahmen im betreffenden Setting nicht sinnvoll oder konsequent angewendet werden können, müssen bei Unterschreitung des Abstands von 2 Metern die Kontaktdaten der anwesenden Personen erfasst werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anzahl Personen übersichtlich und nachverfolgbar bleibt, damit im Falle einer COVID-19 Erkrankung und dem nachfolgenden Contact Tracing dieses erfolgreich umgesetzt werden kann.

Sobald die Situation, in der die grundsätzlich geltenden Abstandsregel nicht gewährleistet werden kann, beendet ist (nach Verlassen des Unterrichtsraums, Beginn der Pause), ist die Abstandsregel wann immer möglich wieder vollumfänglich umzusetzen.

Der Veranstalter/Betreiber trägt die Verantwortung bei Unterschreitung der Abstandsregel und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer ausreichende Instruktionen zur Umsetzung der ergänzenden Schutzmassnahmen, insbesondere dem korrekten Tragen der Masken erhalten und über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von 2 Metern informiert sind. Müssen Kontaktdaten erhoben werden, so müssen die Teilnehmer auch informiert werden.

Weitere Angaben können der geltenden Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-V 2, SR 818.101.24) und deren Erläuterungen entnommen werden.

Für besonders gefährdete Personen gelten wie bisher die Abstand- und Hygieneregeln

1. Kurse in Gruppen können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden. In Situationen, in denen die Abstandsregel nicht eingehalten werden können, gelten die oben genannten Grundsätze. Die Gruppenzusammensetzung sollte konstant sein.
2. Bei Unterrichtsangeboten mit Blasinstrumenten und Gesang sollen angemessene Massnahmen zum Übertragungsschutz Anwendung finden. Hierzu gehören die Abstands- und Hygieneregeln, eine entsprechende Raumgrösse sowie intensives Lüften entsprechend den Grundprinzipien zwischen den Lektionen.
3. Das gemeinsame Singen sollte unter Einhaltung der Abstandsregel und bei konstanter Lüftung oder im Freien möglich sein.
4. Schülerinnen und Schüler sowie andere Personen sollen sich nur für den Zeitraum des Unterrichts im Gebäude aufhalten.
5. Veranstaltungen wie Konzerte können bis zu einer Personenzahl von 300 und unter Einhaltung der Abstandsregel und den oben beschriebenen Grundsätze gemäss der Verordnung vom 27.05.20 und dem Rahmenschutzkonzept für Veranstaltungen stattfinden.
6. Musiklager sind möglich gemäss der Verordnung vom 27.05.20 und dem Dokument «Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit- und Sportlager».